

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementpreis 3 M. pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 4 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Das Lohnabkommen für das Gebiet des Reichstarifvertrages allgemeinverbindlich erklärt.

Der Reichsarbeitsminister.
III b 1877/322 Tar. Berlin, 15. Januar 1930.

Entscheidung.

Die nachstehend bezeichneten Tarifverträge werden im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzblatt 1928 I Seite 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

I. Parteien des Tarifvertrages:

a) auf Arbeitgeberseite:

Reichsbund des Deutschen Maler- und Lackierhandwerks e. V.;

b) auf Arbeitnehmerseite:

Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands;
Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands;
Gewerkverein der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (G.D.).

II. a) Tag des Abschlusses: 27. April/13. Mai 1929, bindender Schiedspruch;

b) Tag des Inkrafttretens: 1. Juni 1929, Reichslohntarifvertrag (tarifliche Stundenlöhne).

Nachträge zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrag vom 14. April 1928.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeiter im Malergewerbe.
Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Maler, Lackierer und Anstreicher, die in Betrieben der Industrie zur Durchführung und Sicherung des Produktionsganges beschäftigt werden.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit sind ausgenommen die ständigen Arbeiter der Staats- und Kommunalverwaltungen, die unständigen nur insoweit, als sie nicht bei Neubauten und größeren Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches (im Umfang des Reichslohntarifvertrages) mit Ausnahme der Provinzen Ober- und Niederschlesien, Rheinland und Westfalen; von Westfalen sind in die Allgemeinverbindlichkeit jedoch eingeschlossen: Die fünf Orte Bielefeld, Gütersloh, Herford, Minden und Deynhausen.

V. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1929.

VI. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit den Tarifverträgen.

Die allgemeine Verbindlichkeit des angenommenen Schiedspruches über Löhne nebst Lohnvereinbarung nach Lohngebieten vom 14. April 1928 für das Malergewerbe im Freistaat Hessen und Provinz Hessen-Nassau im Umfang der Lohngebieteinteilung (Geschäftszeichen III b 4381 Tar., des Bezirksstarifvertrages vom 17. September 1928 für das Malergewerbe in der Provinz Ostpreußen bezüglich der Löhne (Geschäftszeichen III b 3271 Tar., der am 1. Juli 1928 in Kraft getretenen Bezirksvereinbarungen und der Bezirksvereinbarung vom 20. April 1929 für das Malergewerbe in den Freistaaten Braunschweig, Hamburg, Lübeck usw. beziehungsweise in den Städten Wesermünde und Bremerhaven bezüglich der Löhne (Geschäftszeichen III b 4379 Tar. und der Bezirksvereinbarungen vom 29. August 1928 für das Malergewerbe in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadtgemeinde Berlin bezüglich der Löhne (Geschäftszeichen III b 4434 Tar.) hat geendet.

J. U. gez.: Dr. Meves.

Beglaubigt: Neuhold als Ministerial-Ranglesekretär.
Eingetragen am 20. Januar 1930 auf Blatt 9552 I d. Nr. 9 des Tarifregisters.

Der Registerführer: Sprengel.

Mit obiger Entscheidung ist eine schwierige und langwierige Bewegung zum Abschluß gekommen. Waren doch fast ein Duzend Verhandlungen und Besprechungen notwendig, um die Bahn für den endgültigen Beschluß des Reichsarbeitsministeriums freizumachen. Es ist zum ersten Male, daß die Allgemeinverbindlichkeit für das ganze Gebiet des Reichstarifvertrages beantragt und nun auch beschlossen wurde. Nur für den Reichsmanteltarif war dies bisher schon der Fall, während die Allgemeinverbindlichkeit der Löhne den Bezirken überlassen war. Von den Bezirken machten nur einige von dieser Möglichkeit Gebrauch; außerdem waren noch die Löhne für Rheinland-Westfalen und Schlesien allgemeinverbindlich. Auch diesmal sind die Löhne dieser Gebiete allgemeinverbindlich erklärt, und zwar unabhängig von der Allgemeinverbindlichkeit für das Reichstarifgebiet, da es sich bekanntlich um besondere Tarifgebiete handelt.

Schon die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit der Löhne für das ganze Reichstarifgebiet verursachte größere Schwierigkeiten. Da es uns aber darauf ankam, nicht nur die Betriebe des eigentlichen Malergewerbes zu erfassen, sondern auch die in der Industrie und die in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Kollegen, soweit sie dort Arbeiten verrichten, die sonst vom Malergewerbe ausgeführt werden, erweiterten wir unsern Antrag in diesem Sinne. Das ergab aber weitere Schwierigkeiten und zehnrund Verhandlungen. So hatten auf Grund dieses Antrages eine Reihe Arbeitgeberverbände Einspruch erhoben. Den Vertretern dieser Verbände kam es darauf an, den Einbruch in ihr Tarifgebiet, wie sie sagten, abzuwehren. Sie verlangten, daß zum mindesten hinsichtlich des beruflichen Geltungsbereiches der Allgemeinverbindlichkeit der gleiche Wortlaut bestehen bleiben müsse, wie er für den Reichsmanteltarifvertrag besteht, was zu bedeuten hätte, daß in all den Betrieben, wo besondere Tarifverträge bestehen, die Bezahlung der Malerlöhne ausgeschlossen bleibt.

Wir mußten diese Einsprüche zurückweisen, da in verschiedenen Betrieben der Industrie Maler beschäftigt werden, die aber sehr oft nicht den Malerlohn, sondern den sogenannten Handwerkerlohn des Betriebes erhalten, obwohl sie Arbeiten ausführen, die mit dem Produktionsvorgang nichts zu tun haben. Uns sind Fälle bekannt geworden, wo solche Betriebe, die umfangreiche Malerarbeiten in großen Fabrikbauten, in Siedlungsanlagen usw. in eigener Regie ausführten, sogar den besonders für diese Zwecke eingestellten Malergehilfen nur den wesentlich niedrigeren Handwerkerlohn des Betriebes bezahlten. Auch in Bureau- und Fabrikräumen, Beamtenwohnungen, den Brauereien gehörenden Wirtschaften usw. werden die Maler- und Anstricharbeiten zu solchen Bedingungen ausgeführt. Klagen bei den Arbeitsgerichten hatten nicht immer den gewünschten Erfolg, weil eben für diese Betriebe besondere Tarifverträge bestehen, die auf Grund des Wortlaufes der Verbindlichkeitserklärung unseres Reichsmanteltarifvertrages ausdrücklich ausgenommen waren. Besonders stark ablehnend verhielt sich der Vertreter des Arbeitgeberverbandes für die öffentlichen Betriebe. Er wollte eine Bestimmung mit ausgenommen haben, die in ihrer Auswirkung sogar die Wohlfahrtsarbeiter und ähnliche von dem Genuß der Malerlöhne von vornherein ausschließen würde. Schließlich wurde die in obiger Allgemeinverbindlichkeitserklärung niedergelegte Fassung gewählt, die es uns ermöglichen dürfte, die Bestimmung des § 2 Ziffer 4 letzter Absatz des Reichstarifvertrages praktisch zur Geltung zu bringen. Ohne Schwierigkeiten wird das

aber auch jetzt noch nicht zu machen sein, da bestimmt mit weiterem Widerstand obiger Kreise zu rechnen ist und in Aussicht gestellt wurde, eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in dieser Frage herbeizuführen.

Die Allgemeinverbindlichkeit wirkt vom 1. Dezember 1929 an. Von ihr werden nun auch alle Kollegen der Industrie erfaßt, soweit sie dort Maler und Anstreicherarbeiten verrichten, die nicht zur Sicherung und zur Durchführung des Produktionsganges gehören. Ob und inwieweit dies zutrifft, mußte im Einzelfalle festgestellt werden. Ein Versuch, diese Unterscheidung gleich bei den Verhandlungen festzulegen, mußte wegen der Vielseitigkeit der in Frage stehenden Arbeiten scheitern. Immerhin bestand Übereinstimmung, daß die Maler- und Anstricharbeiten in Siedlungsbauten, Wohnungen, Büroräumen usw. nicht als zum Produktionsgang gehörig zu betrachten sind. Längere Auseinandersetzungen wurden gepflogen über die Frage, wann bei neuen Eisenkonstruktionen, wie zum Beispiel Brücken, Bahnhofsanlagen usw., der Produktionsvorgang beendet ist, was wohl dann der Fall sein dürfte, wenn die Eisenkonstruktionen gemauert sind. Die weiteren Anstriche würden dann zu den Malerarbeiten gehören und müßten sonach mit dem Malerlohn bezahlt werden. Es dürfte aber auch da Sache des zuständigen Arbeitsgerichtes sein, im Einzelfalle die entsprechende Grenze zu ziehen. — Von der Allgemeinverbindlichkeit unseres Lohnabkommens werden weiter erfaßt die nichtständigen Maler und Anstreicher der Staats- und Kommunalverwaltungen, soweit sie bei Neubauten und größeren Instandsetzungen beschäftigt sind. Diese Regelung entspricht ungefähr der für das Baugewerbe; nur daß es dort anstatt „Instandsetzungsarbeiten“ „Erweiterungsbauten“ heißt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1929 endigt die Allgemeinverbindlichkeit der bezirklichen Vereinbarungen für die Tarifgebiete Hessen und Hessen-Nassau, Ostpreußen, den Gau Norddeutschland und die Provinz Brandenburg, jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Löhne bezieht. Die übrigen bezirklichen Vereinbarungen dieser Gebiete werden von der Aufhebung nicht berührt und sind somit nach wie vor allgemeinverbindlich.

Da die letzten Lohnabkommen für die Tarifgebiete Rheinland-Westfalen und die beiden Schlesien in besonderem Verfahren ebenfalls allgemeinverbindlich erklärt wurden, sind so ziemlich alle für das Reichsgebiet festgelegten Löhne von der Allgemeinverbindlichkeit erfaßt. Wenn auch der Zeitpunkt für das Inkrafttreten etwas spät gelegt wurde, und so mancher Außenseiter nicht mehr rechtzeitig genug erfaßt werden konnte, so bedeutet diese Regelung immerhin einen Schritt nach vorwärts und zugleich eine solide Grundlage für die späteren Allgemeinverbindlichkeitserklärungen.

Aufgabe unserer Mitglieder muß nun sein, sich überall für die Hochhaltung der Löhne und der übrigen tariflichen Bestimmungen einzusetzen und den Verband so zu stärken, daß er allen Anstürmen gewachsen ist. Nur wenige Wochen trennen uns vom Ablauf des Reichstarifvertrages. Auch das Lohnabkommen kann erstmals zum gleichen Termin, also zum 30. April 1930, gekündigt werden. Es ist noch nicht vorzusehen, wie die Verhältnisse um diese Zeit sind. Die Schwierigkeiten bei Schaffung des letzten Lohnabkommens sind noch in aller Erinnerung. Auf Meistersseite rechnet man mit einer bloßen Verlängerung dieses Lohnabkommens. Verschiedene Bestimmungen des Reichstarifvertrages sollen ebenfalls zu ihren Gunsten abgeändert werden. Auf der andern Seite macht die lange und große Arbeitslosigkeit, die sich nicht nur auf die Wintermonate beschränkt, einen Ausgleich notwendig, der nur in einer Lohnerhöhung gefunden werden kann. Auch zum Vertrag selbst haben wir einige Forderungen anzumelden. — Stärkung des Verbandes, Erhaltung seiner Schlagkraft und Geschlossenheit, Abwehr aller Zersplitterungsabsichten ist daher das Gebot der Stunde.

Kollegen!
werbt unermüdlich
für den Verband!

Die Arbeitslosigkeit als internationales Problem

Die Arbeitslosigkeit tritt heute in allen wichtigeren Industrieländern in mehr oder weniger großer Heftigkeit auf. Zweifellos hat die Arbeitslosigkeit in jedem Lande ihre eigene Note und ihre besonderen Ursachen. Darüber hinaus gibt es aber zahlreiche Faktoren internationaler Natur, die für die Arbeitslosigkeit in einem Lande von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Auch die Tatsache, daß in den verschiedenen Ländern ähnliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden, läßt es wünschenswert erscheinen, das Problem der Arbeitslosigkeit im Lichte der internationalen Erforschung zu betrachten. Sowohl die Internationale Arbeitsorganisation als auch der Wirtschafts- und Krisenausschuß des Völkerbundes haben sich schon wiederholt mit dieser Frage befaßt, ohne jedoch bisher zu positiven Ergebnissen zu gelangen. Dies mag einmal daran liegen, daß die Ursachen der Arbeitslosigkeit noch nicht hinreichend erforscht sind, um einen internationalen Plan zu ihrer Bekämpfung zu ermöglichen. Andererseits darf wohl gesagt werden, daß die kapitalistische Wirtschaft und ihr Einfluß auf die Regierungen eine Reihe von Zuständen geschaffen haben, die in höchstem Maße geeignet sind, die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern zu fördern. Diese Maßnahmen bestehen in erster Linie in der Gründung gewisser Industrien unter dem Einfluß eines Wirtschaftsnationalismus, die sowohl die Weltüberproduktion vermehren, als die weder in ihren Quellen noch in ihren Erfordernissen den Bedürfnissen der Länder entsprechen, die sie geschaffen haben. Ein anderer wichtiger Grund der Arbeitslosigkeit liegt zweifellos in der Verwirrung des internationalen Güterausstausches durch übertriebene Schutzpolitik. Hier sind es insbesondere die sogenannten Verhandlungsarife, die ungewöhnlich hoch eingeleitet werden. Leider werden diese Tarife häufig in Kraft gesetzt, bevor sie auf ein normales Maß herabgesetzt wurden. Zweifellos sind auch die Schwankungen in der Kaufkraft des Goldes eine Ursache der Preis- und Marktschwäche und somit der Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grunde hat sich die Weltwirtschaftskonferenz im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit mit der Frage der Stabilisierung der Währungen befaßt, wobei nicht nur an die Wiederherstellung zerrütteter Währungen gedacht wurde, sondern auch an die Stabilisierung des Goldniveaus. Sie hat beschlossen, zu diesem Zweck eine Erhebung durchzuführen.

Selbstverständlich war an den Beratungen über die Frage der Arbeitslosigkeit in erster Linie das Internationale Arbeitsamt interessiert und beteiligt. Soweit rein sozialpolitische Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Frage kommen, ist durch die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts schon viel geschehen. Die erste internationale Arbeitskonferenz in Washington hat bereits einen Übereinkommensentwurf und eine Empfehlung über die Arbeitslosigkeit angenommen, die die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise vorsehen. Dieses Übereinkommen ist von 23 Staaten ratifiziert. Tatsächlich kann festgestellt werden, daß die Zahl der öffentlichen Arbeitsvermittlungen ganz wesentlich zugenommen hat. Im Jahre 1911 wurden rund 2 700 000 Stellen öffentlich vermittelt. Die Zahl stieg im Jahre 1921 auf 8 300 000 und betrug im Jahre 1927 17 600 000. Auch die Arbeitslosenversicherung hat nicht zuletzt unter dem Einfluß des Internationalen Arbeitsamts wesentlich an Umfang und Bedeutung zugenommen. So besteht zur Zeit eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit in Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Großbritannien, Irland, Italien, Polen und Rußland. In diesen Staaten werden rund 42 Millionen Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung erfasst. In einer Reihe anderer Staaten wird zur Zeit die Einführung einer Zwangsversicherung erwogen. Eine Zwangsversicherung besteht teilweise in der Schweiz, und in Australien, wo einige Kantone beziehungsweise Länder entsprechende Gesetze eingeführt haben. In zahlreichen

andern Ländern werden die freiwilligen Versicherungseinrichtungen von den Regierungen unterstützt, so in Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Holland, Schweiz und die Tschechoslowakei. In diesen Ländern werden etwa 2 bis 3 Millionen Arbeitnehmer von der Versicherung erfasst. So sehr diese freiwilligen Versicherungen durch den Staat zu begründen sind, ebenso sehr beweist die geringe Zahl der von der freiwilligen Versicherung erfassten Personen die Notwendigkeit der Zwangsversicherung auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit.

Das Internationale Arbeitsamt hat, um über alle rein sozialpolitischen Maßnahmen hinaus wirksame Möglichkeiten zur internationalen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu schaffen, das Problem verschiedentlich eingehend untersucht und wichtige wissenschaftliche Arbeiten darüber veröffentlicht. Diese sind zweifellos als Grundlage für eine internationale Regelung von Wert. Eine kürzlich erschienene Schrift „Das Problem der Arbeitslosigkeit in internationaler Betrachtung 1920 bis 1928“ ist von besonderem Wert. Besonders hinsichtlich einer Reihe von Untersuchungen über die jahreszeitliche Arbeitslosigkeit in verschiedenen Industrien, die auch in der internationalen Rundschau der Arbeit veröffentlicht worden sind.

Die Vorschläge des Internationalen Arbeitsamts und der internationalen Arbeitskonferenz gehen zunächst dahin, durch die Sammlung der statistischen Unterlagen über die Arbeitslosigkeit und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung einen internationalen Erfahrungsaustausch herbeizuführen. Neben der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung, dem Konjunkturausgleich durch öffentliche Arbeiten, dürfte insbesondere auch die Kreditpolitik beziehungsweise die Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und der Preise bei der Gewährung von Krediten an Industrie und Handel durch die Bankinstitute geeignet sein, die Arbeitslosigkeit in günstigem Sinne zu beeinflussen. Zu diesem Zwecke ist es jedoch notwendig, zuverlässige Wirtschaftsbarmometer zur Voraussage des Konjunkturablaufs zu schaffen. Weiter wären Maßnahmen auf dem Gebiete der Zoll- und Finanzpolitik erwünscht, insbesondere solche, die geeignet sind, alle die natürliche Produktion und den Güterverkauf sowie die Güterverteilung hindernden Zustände zu beseitigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen muß leider gesagt werden, daß trotz aller Dringlichkeit das Problem der Arbeitslosigkeit heute für eine internationale Regelung noch nicht reif ist. Noch bedürfen zahlreiche Fragen der wissenschaftlichen Klarstellung und der Erörterung. Aus diesem Grunde hat die letzte Internationale Arbeitskonferenz das Internationale Arbeitsamt aufgefordert, seine wissenschaftlichen Erhebungen fortzuführen, und insbesondere festzustellen, welchen Einfluß das Wachstum der Bevölkerung, die Entwicklung neuer Industrien und die Rationalisierung auf die Arbeitslosigkeit haben können. Weiter soll die Zusammenarbeit mit dem Völkerbund eine Untersuchung über die Wirkung der Währungsschwankungen auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter (Lebenshaltung, Arbeitsleistung, Arbeitszeit, die Beziehungen der wirtschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgesetzgebung usw.) durchgeführt werden.

Die sozialpolitischen Maßnahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung und des Konjunkturausgleichs durch öffentliche Aufträge haben zweifellos viel zur Linderung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Trotzdem herrscht die Arbeitslosigkeit noch immer in großem Umfange und wird immer mehr zur Gefahr der arbeitenden Menschheit, in fast allen Industrieländern. Zu ihrer restlosen Beseitigung gehören neben der Sozialpolitik heute die bereits erwähnten internationalen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Ob diese Maßnahmen in der individualistischen noch immer national orientierten kapitalistischen Wirtschaft erreicht werden können, muß bezweifelt werden. Auch hier wäre eine sozialistische Planwirtschaft die Voraussetzung. Bis dahin ist es notwendig, daß die Gewerkschaften das Problem der Arbeitslosigkeit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder in irgendeiner

Form zu lösen versuchen. Doch ehe die Arbeitslosigkeit beseitigt ist, muß eine ausreichende Unterstützung ihrer Opfer unter allen Umständen durchgeführt werden.

Otto Bach.

Fürsorge — Pflichtarbeit.

(Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg.)

Der Hamburger Staat, vertreten durch seine Wohlfahrtsbehörde, hatte drei Kollegen und einen Kunstmalers mit dem Anstrich des Hauses Jakobstraße 48/49 in Fürsorgepflichtarbeit beauftragt. Alle vier waren durch längere Arbeitslosigkeit gezwungen worden, sich in die Fürsorgeunterstützung der Wohlfahrtsbehörde zu begeben. Die Wohlfahrtsbehörde ordnete die Pflichtarbeit an auf Grund § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, der lautet: „Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt, oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde, oder ein Befehl dem entgegensteht.“

Die Arbeit begann am 6. November 1929. Die Wohlfahrtsbehörde zahlte Stundenlöhne von 78 bis 90 s. Die drei Kollegen haben gegen den Hamburger Staat auf Zahlung des Tariflohnes von 1,40 M geklagt und um ihrer Vertretung vor dem Arbeitsgericht beauftragt.

Eigentümer des Hauses ist der Kaufmann Schumacher. Das Haus steht zwar nicht unter Denkmalschutz, doch hat der Staat an der Erhaltung dieses Alt-Hamburg-Hauses, das aus dem 17. Jahrhundert stammt, ein Interesse. Die Denkmalschutzbehörde des Staates hatte den Hauseigentümer aufgefordert, sein Haus in einen angemessenen Zustand bringen zu lassen, was dieser ablehnte, weil ihm dazu angeblich die Mittel fehlten. Der Eigentümer beantragte dann beim Hamburgischen Staat die Bewilligung eines Darlehens in Höhe von 6000 M gegen hypothekarische Sicherheit zur Renovierung seines Hauses, mit dem Erfolg, daß ihm 5000 M bewilligt wurden.

Der Hauseigentümer vergab nunmehr die Instandsetzungsarbeiten an Unternehmer, und nahm sich auch einen Architekten zur Beaufsichtigung der Arbeiten an. Da nun aber das Geld (wahrscheinlich infolge überflüssiger Architektentätigkeit) nicht ausreichte, hat sich der Eigentümer an die Wohlfahrtsbehörde mit dem Antrag gewandt, ihrerseits den Anstrich im Wege der Fürsorgepflichtarbeit ausführen zu lassen. Die Wohlfahrtsbehörde hat, auf dringende Befürwortung der Denkmalschutzbehörde, dem Antrage stattgegeben. Es wurde so verfahren, daß der Hauseigentümer die erforderliche Farbe lieferte und die Wohlfahrtsbehörde die nötigen Arbeitskräfte und Gerätschaften stellte. Vorstehender Tatbestand wurde vom Arbeitsgericht als unstatfö festgesetzt; auch sind die Kläger während ihrer Tätigkeit sozialversichert gewesen und ihnen alle entsprechenden Abzüge vom Arbeitslohn vom Beklagten gemacht worden.

Die Kläger haben den gemeinnützigen und zusätzlichen Charakter der von ihnen anordnungsgemäß ausgeführten Malerarbeiten bestritten. Die Wohlfahrtsbehörde sei nur deshalb eingegriffen, weil dem Grundeigentümer angeblich das Geld nicht gereicht habe. Der Beklagte sei daher in diesem Falle als Konkurrent des freien Malergewerbes aufgetreten, und demnach liegt ein bürgerlich-rechtlich freies Arbeitsverhältnis vor, so daß der Beklagte die Kläger nach dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag für das Malergewerbe bezahlen müsse. Die Kläger hätten sich dem Auftrage der Wohlfahrtsbehörde nicht entziehen können, da ihnen im Falle der Weigerung die Wohlfahrtsunterstützung entzogen worden wäre. Erwerbslosenunterstützung konnten sie nicht beziehen, weil sie nicht volle 26 Wochen Beschäftigung nachweisen konnten. Die Kläger haben weiter besonders geltend gemacht, daß gemeinnützige Arbeit nur solche sein könne, deren Vorteil oder Ertrag der Allgemeinheit zugute kommt. Davon könne aber in die-

Kapitalistischer Feuerzauber.

Von Dr. Otto Ehrlich.

Es gibt eine ganz schreckliche Krankheit, ebenso furchtbar wie Syphilis oder Tuberkulose, aber weniger bekannt und glücklicherweise weniger verbreitet: die Berufskrankheit der Zündhölzchenarbeiter, die Phosphornekrose.

Schon ein halbes Zehntelgramm Phosphor wirkt auf den Menschen tödlich, 16 Zündhölzer genügen unter Umständen zur Vergiftung eines Menschen, und man kann sich lebhaft vorstellen, welcher Gefahr Zündhölzchenarbeiter ausgesetzt sind.

Phosphornekrose heißt schleichernd Knochenfö. Der Beginn ist eine Erkrankung der Weichteile, bald wird der Knochen angegriffen, allmählich zerfallen, wird biegsam und bröckelt und zerfällt schließlich. Das Gift greift vorwiegend die Rieferknochen an, die Zähne an, die Zähne lockern sich, ihr Gehäuse zerfällt, das Gesicht des Erkrankten bleibt dauernd entstellt, die Nahrungsaufnahme wird erschwert, die Körperkräfte nehmen ab und mit ihnen die Arbeitskraft des unglücklichen Kranken.

Die Krankheit ist so alt wie die Erfindung der Phosphorzündhölzer, also etwa 100 Jahre. Interessant ist, daß der Erfinder, der deutsche Chemiker Ludwig Kammerer, bei der praktischen Ausföhrung seiner Ideen sein ganzes Vermögen verbrachte und, als seine Erfindung bereits allgemeine Verbreitung fand, im Jahre 1857 als verarmter und geistig gebrochener Mann im Irrenhause starb.

Erst seit 1911 — in Deutschland seit 1908 — ist durch ein internationales Übereinkommen die Verwendung des besonders gefährlichen weißen Phosphors zur Zündhölzchenfabrikation verboten.

Wenn die Erfindung des Zündholzes so jungen Datums ist, wie hat man vorher Feuer bereitet? Wie hat Goethe, wie hat Napoleon seine Feinde in Brand gesetzt?

Seit dem frühen Mittelalter wurden sogenannte „Schwefelzungen“ verwendet: Mit einer kleinen Stahlkeule wurde ein Stückchen Feuerstein geschlagen, der Funke brachte den Zunder — getrockneten und mit ge-

klopften Baumstamm — zum Glimmen und damit wurde ein mit Schwefel bestrichener Holzspan entzündet.

Die Römer und Griechen benutzten bronzene oder silberne Brennspiegel zur Feuer- oder Hölzerzeugung. Da kommt in einem Lustspiel des altgriechischen Komödiendichters Aristophanos eine bezeichnende Szene vor. Griechen wie Römer rühten die Schrift bekanntlich in Wachstafeln ein. Ein Schuldner, der auf Zahlung seiner Schuld gerichtlich verklagt war, sucht in der erwähnten Komödie der Verurteilung dadurch zu entgehen, daß er die auf eine Wachstafel geschriebene Klage mit einem durchsichtigen Stein, also offenbar einem Brennglas, wegschmalt.

Ein Jahr nach dem Tode des Erfinders der Zündhölzchen brachte Schweden die noch heute verwendete Sicherheits- oder „schwedische“ Zündhölzer in den Verkehr. Zu ihrer Herstellung wird Holz der Zitterpappel — Epenholz — mit Maschinen zu vierseitigen Stäbchen gespalten, diese in Rahmen gespannt und die Köpfe der Stäbchen in eine angiftige flüssige Masse getaucht. Solche Sicherheitszündhölzchen können nur an der Reibfläche der Zündhölzschachtel, die mit einem Phosphorgemenge bestrichen ist, entzündet werden.

250 Milliarden solcher Zündhölzchen werden jährlich in schwedischen Stammfabriken des Welt-Zündholztrusts erzeugt, 450 Milliarden in allen ihm unterstehenden europäischen Betrieben. Sein Einfluß erstreckt sich aber auch nach Amerika, und seine Produktion ist so groß, daß sie mehr als die Hälfte des Weltbedarfs deckt. Da der schwedische Zündholztrust nach dem größten Weltkonzern, der amerikanischen „Standard Oil“, als nächster auf den Titel eines Welttrusts Anspruch erheben kann, wird man sich neben dem Namen des Petroleumkönigs John Rockefeller auch den Namen des Zündholzkönigs, des Schweden Ivar Kreuger, merken müssen.

Das Vermögen der schwedischen und der amerikanischen Gesellschaft, die den Trust bilden, wird von ihnen selbst mit rund 800 Millionen schwedischen Kronen ausgewiesen, das sind ungefähr 900 Millionen Mark. Die

Börse dagegen bewertet ihr Vermögen noch um die Hälfte höher. Der Gewinn betrug in den letzten Jahren niemals weniger als 25 % des Kapitals.

Zur Befestigung seiner Herrschaft hat sich der Zündholztrust in den Besitz des größten Teiles der Epenwaldungen, hauptsächlich in den russischen Randstaaten, gesetzt und sich damit das beste unerföhlliche Rohmaterial für die Zündhölzler gesichert.

Außerdem stärkt er seine Macht nach amerikanischer Vorbild durch die Herrschaft über die Fabriken, die die Zündholzmaschinen herstellen und erschwert dadurch das Aufkommen einer leistungsfähigen Konkurrenz auch technisch.

Die Eroberung des Weltzündholzmarktes vollzieht sich mit verschiedenen Methoden und Mitteln. Vor allem erlangt der Schwedentrust seinen großen Einfluß durch weitgehende Kreditgewährung an die Regierungen der verschiedenen Länder. Am liebsten übernimmt er ein staatliches Zündholzmonopol und beherrscht mit diesem den Markt des betreffenden und betroffenen Landes. Die Regierung erhält für die Auslieferung des Zündholzmonopols entweder eine Anleihe oder einen Anteil am Gewinn, letzteres zum Beispiel in Polen. Oder sie behält sich bloß ein Preisüberprüfungsrecht vor wie in Deutschland. Hier ist der Trust überhaupt billig zu seinem Monopol gekommen; einzig und allein die Konsumvereine, die aber natürlich nur an ihre Mitglieder verkaufen dürfen, sind von den Monopolvereinbarungen ausgenommen. Und die ganze Gegenleistung des Schwedentrusts besteht darin, daß er ein paar Tausend Kisten in Deutschland erzeugter Zündhölzler zum Export zu übernehmen hat.

Wenn ein Herstellungsmonopol nicht erreichbar ist, so sichert sich der Trust wenigstens das Recht, als einzige Firma Zündhölzler in das Land einföhren zu dürfen, wie beispielsweise in Peru und in Griechenland. Dann ist es nicht weiter verwunderlich, daß er die Zündhölzler zum Beispiel in Peru zehnmal so teuer verkaufen kann wie in Schweden und an dem peruanischen Geschäft allein 1 bis 1½ Millionen schwedische Kronen, das sind mehr als

em Falle keine Rede sein, der Anstrich des Hauses sei ausschließlich eine Angelegenheit des Eigentümers. Die Fürsorgepflichtarbeit darf aber keinesfalls weder der Ersparung privater, noch der staatlicher Mittel dienen. Uebrigens habe der Beklagte selbst das Fehlen eines Interesses der Allgemeinheit dadurch bekundet, daß er bei der Bewilligung des Darlehens an den Eigentümer den Anstrich des Hauses aus dem Anlaß gestrichen habe. Wenn nun aber der Beklagte durch seine Wohlfahrtsbehörde Arbeitskräfte dem Hauseigentümer zur Verfügung gestellt habe, so sei das nichts anderes als ein weiterer Zuschuß in anderer Form, der seinen Grund, wie der Beklagte selbst zugibt, in der angespannten Finanzlage des Staates habe. Gemeinnützigen und zufälligen Charakter bekomme dadurch aber die den Klägern zugewiesene Arbeitsleistung nicht. Die Kläger beantragen:

Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, ihnen die Differenz zwischen dem gezahlten und dem Tariflohn auszu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Gleichzeitig auch, wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die Bedeutung zuzulassen. Er wendet ein, die Kläger seien beim Beklagten lediglich als Fürsorgearbeiter auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung eingestellt. Die Kläger ständen keineswegs in einem freien Arbeitsverhältnis, sondern in einem Arbeitsverhältnis, das auf fürsorgerechtlicher Grundlage beruhe. Die Kläger seien lediglich im Rahmen der Arbeiterfürsorge mit Pflichtarbeiten beschäftigt worden, die ihnen gemeinnützigen und zufälligen Charakter trügen. Die Tarifverträge der freien Wirtschaft könnten daher keinesfalls Anwendung finden. Würde aber selbst hinsichtlich der Kläger ein rein öffentliches rechtliches Verhältnis auf fürsorgerechtlicher Grundlage wegen des erteilten Auftrages zur Herstellung der Reichsmantelverträge für die Gemeinbediensteten und Arbeiter anderer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen vom 1. März 1929 zur Anwendung kommen. Weiter hat der Beklagte vorgebracht, daß die geringe Bezahlung ihre Erklärung und ihre innere Berechtigung in dem bloßen Durchgangskarakter der Fürsorgearbeiten finde, der auf jeden Fall gewahrt werden müsse, schon um die Zwecke der Fürsorgepflichtarbeit überhaupt, und insbesondere allen unmittelbar Beteiligten gegenüber erfüllen zu können. Es habe an jeder Handhabe gefehlt, etwa einen Zwang auf den Hauseigentümer dahin auszuüben, den äußeren Anstrich seines Hauses vorzunehmen. Ein derartiges Verlangen habe mangels einer entsprechenden rechtlichen Grundlage vom Staat nicht gestellt werden können. Daraus gerade, daß ein Eingriff des Staates selbst nicht möglich sei und gewesen sei, daß aber der Hauseigentümer die strittige Arbeit nicht vornehmen wollte, ergebe sich, daß es sich um eine Arbeit weder zum privaten, noch zum fiskalischen, sondern eben rein zum öffentlichen Nutzen handle.

Das Gericht hat dem Klageantrag stattgegeben.

Entscheidungsgründe.

Es ist unstreitig, daß die Wohlfahrtsbehörde den Klägern als ihren Unterstützungsempfängern sogenannte Pflichtarbeit gemäß § 19 der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Januar 1924 hat zuweisen wollen. Bei der Entscheidung des Rechtsstreites ist demzufolge davon auszugehen, daß mit dem Feststehen dieses Sachverhaltes prima facie dargetan ist, daß die Kläger bei Leistung ihrer Arbeit nicht in einem bürgerlich rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Beklagten als ihrem Arbeitgeber, sondern in dem rein öffentlich rechtlichen Verhältnis des Unterstützungsempfängers zu ihm standen, daß aber demgegenüber den Klägern der Nachweis offen bleibt, daß trotz der Zuweisung von sogenannter Pflichtarbeit ein bürgerlich rechtlich freies Arbeitsverhältnis zum Beklagten nach der Gesamtheit der Umstände des Falles begründet worden ist, da Fürsorgearbeit nach der Fürsorgeverordnung je nach den Umständen die Fürsorge- und Unterstützungspflicht durch Abschluß eines bürgerlich rechtlichen Arbeitsverhältnisses oder durch die rein öffentliche Für-

1 1/2 Millionen Mark, verdim. Wo auch dieser Weg gangbar ist, tritt der Jügendholzkraut mit den Fabriken des Landes in Wettbewerb, kauft Fabriken an oder baut neue, legt die technisch rückständigen still und leitet die Fabrikation in den moderneren fort. Auf diese Weise hat er in den letzten Jahren Einfluß auf das schlecht verwaltete staatliche Jügendholzkrautmonopol Frankreichs erlangt und sich gegen Gewährung einer Staatsanleihe ein Monopol in Ungarn verschafft. Ähnliches ist in Estland, Lettland und in Ecuador geschehen. In Belgien und in Finnland hat er die Herrschaft praktisch an sich gerissen; er besitzt aber auch außerhalb seines engeren Herrschaftsbereiches, Europa und Amerika, Fabriken in Nord-Afrika, auf den Philippinen, in Indien und China.

So zollt die ganze Welt dem Feuerzauber des schwedischen Jügendholzkrautes Tribut: der ungarische Kleinbauer, der im häuslichen Backofen Feuer macht; der südamerikanische Pferdehirt, der draußen in den Pampas das Lagerfeuer bereitet; der Negerbeizer, der im Hafen von Marseille die Schiffskessel heizt; der Moskauer Fabrikarbeiter, der Tee abkocht; der Kirchendiener, der in der Peterskirche in Rom geweihte Kerzen anzündet; der Scheiterhaufen, der zur Leichenverbrennung in Indien an den Feuerherden Feuer anlegt, und der deutsche Auswanderer, der, wo immer er sich in der Welt befindet, den Weihnachtsbaum in hellem Licht erstrahlen läßt.

Von ihnen allen beziehen die Aktionäre des schwedischen Jügendholzkrautes, die Herren Kreuger und Konsorten, ihr arbeitsloses Einkommen. Das leisten die Proletarier aller Länder gemeinsam für den Kapitalismus, genau so, wie sie gemeinsam an Phosphorvergiftungen in den Jügendholzfabriken zugrunde gehen.

Wann aber werden die Proletarier aller Länder endlich so geschicklich sein zu begreifen, daß sie gemeinsam noch etwas ganz anderes leisten können, als sich ausbeuten zu lassen? Wann werden sie aus ihrer Verzauberung erwachen, den Kapitalismus überwinden und sich für alle Zeiten von ihrem Elend befreien?

Umsticht, Vorsicht, Rücksicht!

Der elektrische Strom auch in den gewöhnlichen Haus- und Lichtleitungen kann lebensgefährlich werden!



Solche schadhafte Teile sind sofort zu entfernen, da lebensgefährlich!

Der Hersteller empfiehlt L. A. L. L. ...

Alle elektrischen Leitungen, Lampen und Gebrauchsgegenstände werden vom Fachmann so angelegt und hergerichtet, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Jede Beschädigung sofort und vom Fachmann in Ordnung bringen lassen!

Beim Sanieren an elektrischen Leitungen hätte man sich, gleichzeitig andere gut stromleitende Gegenstände zu berühren, zum Beispiel Wasserleitungen, Zentralheizungskörper, Badewanne und dergleichen.

Wasser Fußboden, zum Beispiel in der Küche, im Waschraum, im Stall usw., ist bei Berührung elektrischer Leitungen besonders gefährlich und trägt oft die Schuld an tödlichen Unfällen.

sorge erfüllt werden kann. (Zu vergleichen in ständiger Rechtsprechung:

Table with 2 columns: Case reference (e.g., ROZ Bd. 121, S. 283) and page numbers (e.g., 41, 388).

Die Kläger haben denn auch ihrerseits diejenigen Umstände im einzelnen dargelegt, die im besonderer Fall zur Beurteilung des Arbeitsverhältnisses als eines freien Arbeitsverhältnisses führen sollen. Die bezüglich ist das Gericht nach eingehender Prüfung zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die von den Klägern ausgeführte Arbeit ist nicht als „gemeinnützige und zufällige“ anzusehen. Es waltet kein Zweifel darüber ob, daß die Instandsetzung des Hauses in der Jakobstraße ausschließlich Angelegenheit des Eigentümers ist. Wenn alle übrigen Arbeiten an dem Hause rein privaten Charakter tragen und rein privat auf freiem Markt für Rechnung des Eigentümers ausgeführt sind, kann nicht davon gesprochen werden, daß allein gerade die zur Herstellung des Außenanstriches erforderlichen Malerarbeiten gemeinnützigen Charakters seien. Das Interesse, das der Staat an der Erhaltung des Hauses nimmt, hat seinen Ausdruck in der Bewilligung des Instandsetzungszuschusses an den Eigentümer gegen hypotheekarische Sicherheit gefunden. Bei der der Bewilligung vorangegangenen Prüfung der Angelegenheiten ist nun vom Beklagten gerade der vom Eigentümer mit einkalkulierter Außenanstrich aus dem Anlaß gestrichen, und dadurch eine Reduktion der zu bewilligenden Summe erzielt worden.

Der Beklagte selbst hat damit zugunsten des Eigentümers des strittigen Hauses durch sein eigenes, diesem Rechtsstreit vorübergehendes Verhalten ein Desinteressement an der Erneuerung des Außenanstriches bekundet. Es ist nicht angängig, nunmehr, nachdem das Geld des Eigentümers für die Erstellung des Außenanstriches nach dessen Erklärung nicht ausreicht, jenen für eine gemeinnützige, vom Staat zu gewährleistende Aufgabe zu erklären und damit — als einzige Ausnahme — diese Arbeit dem freien Markt zu entziehen. Dieses Ergebnis wird noch besonders dadurch unterstrichen, daß der Eigentümer selbst das Material für den Anstrich gestellt hat. Dieses Verfahren aber dient einerseits der Ersparung staatlicher, andererseits der Ersparung privater Mittel, und das Gericht vermag nicht anzuerkennen, daß die Erreichung dieses Zieles die Verfolgung einer gemeinnützigen Aufgabe bedeutet. Aus den gleichen Erwägungen kann begrifflich hier nicht von einem „zufälligen“ Charakter der Malerarbeiten gesprochen werden.

Spricht schon dies für das Vorliegen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, so wird dies vollends erhärtet durch die unstreitige Tatsache, daß den Klägern ihr Stundenlohn unter Abzug der Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung sowie der Lohnsteuer ausgezahlt worden ist. Der Beklagte hat auch selbst zugegeben, daß die während der Dauer dieser Arbeit beschäftigten Kläger sozialversichert gewesen sind. Nach allem ist somit das Vorliegen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien zu bejahen.

2. Nicht beizutreten ist ferner der Auffassung des Beklagten, daß der Staatsarbeiterarif (der für allgemein-

verbindlich erklärte RMV. VIII) auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien Anwendung findet.

Dessen § 2 schließt unter Ziffer 2 c die Anwendung der Bestimmungen jenes Vertrages für die Notstandsarbeiter, die Wohlfahrtsarbeiter sowie die auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigten gerade aus (Zu vergleichen auch § 1 Satz 3 und 4 der Arbeitsbedingungen für Fürsorgearbeiter der Wohlfahrtsbehörde, Abteilung Arbeitsfürsorge) und in der Anmerkung zu dieser Bestimmung ist ausdrücklich gesagt: „Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Arbeiter zur Krankenversicherung angemeldet wird.“ (Eine bezirksliche Regelung ist bisher unstreitig nicht erfolgt.)

3. Ueberraus greifen unzweifelhaft die Bestimmungen des ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages für das Malergewerbe Platz; die Allgemeinverbindlichkeitsklärung erstreckt sich auf „gewerbliche Arbeiten im Malergewerbe mit Ausnahme der Betriebe, für die besondere Tarifverträge bestehen.“ (RMV. 1928 Heft VI S. 285.) Dessen Bestimmungen und Lohnsätze finden daher, unabdingbar durch die „Arbeitsbedingungen“ der Abteilung Arbeiterfürsorge der Hamburgischen Wohlfahrtsbehörde, auf die Arbeitsverhältnisse der Projektarbeiten Anwendung.

Da die klägerischen Ansprüche der Höhe nach nicht mehr streitig sind, war demnach unter Anwendung von § 91 ZPO. wie geschehen zu erkennen. —

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites hat sich das Gericht entschlossen, auch in diesem Falle nochmals das Rechtsmittel der Berufung zuzulassen. L. H. L. O. N. N.

Aus unserm Beruf

Kollege Wilhelm Schröder, Bremen, 65 Jahre alt.

Am 4. Februar dieses Jahres feiert Kollege Schröder seinen 65. Geburtstag. Im allgemeinen ist es ja nicht üblich, bei solchen Angelegenheiten besonderes Aufsehen zu machen. Wenn wir in diesem Fall von dem Ueblichen abweichen, hat es seinen Grund. Der Verbandskollege der Filiale Bremen ist mit der Person des Kollegen Schröder eng verknüpft, denn rund 43 Jahre, seit Bestehen der Malerorganisation in Bremen, gehört er der Filiale an. Als im Jahre 1887 in Bremen eine kleine Anzahl von Kollegen zum Zwecke der Gründung eines Fachverbandes der Maler zusammentrat, war auch Kollege Schröder mit dabei und von dieser Zeit an hat er, stets in den vordersten Reihen stehend, unermüdet für die Entwicklung unserer Organisation gearbeitet. Im Jahre 1904 wurde er durch das erworbene Vertrauen seiner Kollegen zum Filialangestellten gewählt. Auch dieses ihm anvertraute Amt hat er stets im Dienste der Organisation und seiner Kollegen, auch in den schweren Kriegsjahren, treu verwaltet. Als beim Zusammenbruch des Krieges die politischen Wagen hoch gingen, hat Kollege Schröder der SPD, der er gleichfalls rund 40 Jahre angehört, die Treue bewahrt. Bei der Wahl des Angestellten im Jahre 1920 ist er mit einer geringen Stimmenzahl unterlegen, nicht etwa, weil er seine Pflichten der Organisation gegenüber nicht erfüllt hat, sondern weil er seiner Partei überzeugung die Treue bewahrte. Ein ehrendes Zeichen seiner ehrlichen Gesinnung. Dieses hat ihn trotzdem nicht abgehalten, dem Verbandskollege die Treue zu bewahren und auch heute noch gehört Kollege Schröder zu den fleißigen Versammlungsbesuchern, stets finden seine aus langjähriger Erfahrung gemachten Vorschläge und Anregungen bei seinen Kollegen den besten Anklang.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch der Lebensgefährtin des Kollegen Schröder ehrend gedenken, die ihm bei seiner Tätigkeit im Dienste der Gewerkschaftsbewegung, die ja bekanntlich für das Familienleben des Mannes nicht viel Zeit übrig läßt, treu zur Seite gestanden hat.

Auch Kollege Anton Körnig, Bremen, 65 Jahre alt.

Einige Tage später, am 15. Februar, kann auch unser Kollege Anton Körnig auf das gleiche Alter zurückblicken. Auch er gehört zu den Gründern der Filiale Bremen und ist seit September 1887 gleichfalls einer der eifrigsten Förderer unserer Filiale gewesen, indem er sich stets rege am Versammlungsleben beteiligte. Infolge der Beschäftigung in den letzten Jahren in einem Großbetriebe hat er sich mit den Tarifangelegenheiten weniger betätigt, aber allen übrigen Verbandsangelegenheiten bringt er stets noch das größte Interesse entgegen.

Wir wünschen beiden verdienten Kollegen, daß sie im Kreise ihrer Familie noch recht lange viele frohe Stunden bei bester Gesundheit erleben mögen.

Rostock. In der Generalversammlung unserer Filiale gedachte der Vorsitzende, Kollege Lueg, in herzlichen Worten der verdienstvollen Tätigkeit des verstorbenen Hauptkassierers, Kollegen Heinrich, Hamburg. Die Versammlung hatte sich zu Ehren des Verstorbenen von den Klägern erhoben. Darauf erstattete Kollege Lueg den Geschäftsbericht. In längeren Ausführungen erläuterte er die im verfloffenen Jahre geleistete vielseitige Verwaltungsarbeit. Mancher Erfolg konnte im Interesse unserer Kollegen erzielt werden. Auch ist es dem Bestreben des Vorstandes gelungen, in Malchin eine Zahlstelle zu gründen. Jugendleiter Kollege Link berichtete über stattgefundenene Spiel- und Unterhaltungsabende der Malerjugend. Auch hier war man bestrebt, den jungen Nachwuchs unseres Berufs zu tüchtigen Kämpfern unserer Ideale heranzubilden. Kollege Steffen berichtete über die Tätigkeit der Bauarbeiterjugendkommission. Es fanden im letzten Jahre drei große Baukontrollen statt, die teilweise große und schwere Mängel feststellten, so daß sich die Kommission genötigt sah, die Arbeitgeber öffentlich bekanntzugeben, die gegen die Unfallverhütungsvorschriften und Polizeiverordnungen verstießen hatten. Den Kassenericht gab Kollege Alfred Lange in ausführlicher Weise. Die Kasserverhältnisse haben sich auch im letzten Jahre wesentlich gebessert und sind als gut zu bezeichnen. Auf Antrag des Kollegen Sabbath wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Bei der Neuwahl der Ver-

waltung wurde der Gesamtverband in seiner bisherigen Besetzung neu bestätigt. Mit einem kernigen Appell an die Kollegen, auch im neuen Jahre alles daranzusetzen, um den Zielen der Organisation näherzukommen, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Hersford. Am 12. Januar tagte im Volkshaus in Hersford die Generalversammlung unserer Filiale. Vor Beginn der Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Gauleiter des Tabakarbeiterverbandes, Kollegen Wilhelm Schlüter, einen Nachruf, den die Versammlung stehend entgegennahm. Kollege Heller gab den Kassenbericht, der volle Zufriedenheit auslöste. Auf Antrag wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Dann folgte der Geschäftsbericht des Vorsitzenden, Kollegen Toepfer, der jetzt auf eine zehnjährige Tätigkeit als Filialleiter zurückblicken kann. Aus dem Bericht ging hervor, daß im Laufe der letzten zehn Jahre ein steter Aufstieg zu verzeichnen war. Mehr als 100 Kollegen wurden dem Verbands im verflochtenen Jahre zugeführt. In Enger-Spanne gelang es, eine neue Jahresschleife zu gründen. Mehrere Streitfragen wurden zugunsten der Kollegen geschlichtet. Ein größerer Betrieb, der bisher für die gewerkschaftliche Idee unzugänglich war, wurde kurz vor Jahreschluss restlos organisiert. Am Schluss forderte der Vorsitzende alle auf, dem Verbands auch weiterhin die Treue zu halten. — Aus dem Bericht des Jugendleiters ist zu entnehmen, daß es auch in der Jugendabteilung vorwärts geht. In der Debatte brachten die Redner einmütig zum Ausdruck, daß sie mit der geleisteten Arbeit zufrieden seien, und dankten dem Vorstand für seine mühevollen Arbeit. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Baugewerbliches

Soziale Bauwirtschaft. Bezugsgebühr monatlich 75 S. Preis für einzelne Nummern 90 S. Die soeben erschienene Nummer 2 der „Sozialen Bauwirtschaft“ enthält den gegen die Drosselung des Wohnungsbaues und die Finanzpolitik des Reichsbankpräsidenten Schacht gerichteten Aufruf des ADGB und des Abandes, in dem die Reichsregierung energisch zu geeigneten Maßnahmen für die Wideringangssetzung des Wohnungsbaues aufgefordert wird. Ein weiterer Aufruf begrüßt den Beitritt der Bauhütte Chemnitz zur Bauhüttenbewegung unter Würdigung ihrer bisherigen Leistungen und ihrer vorbildlichen Betriebs-einrichtungen. Was durch diese Arbeit in Chemnitz für den gemeinnützigen Wohnungsbau geschaffen wurde, zeigt Stadtverordneter Jensch in einem weiteren Aufruf. In 10 Jahren haben die Chemnitzer gemeinnützigen Bauvereinigungen unter Mitwirkung der Bauhütte Chemnitz rund 5000, die Stadt Chemnitz selbst rund 2000 Wohnungen gebaut, während von privaten Bauherren nur rund 3000 Wohnungen errichtet wurden. Diese gemeinnützige und gemeinwirtschaftliche Arbeit ist von der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion in jeder Hinsicht gefördert worden. Sie hat sich durch diese Förderung ein hohes Verdienst um den Wohnungsbau und die Wohnungskultur der Stadt Chemnitz erworben. Zum Schluß folgt unter anderem eine an den Pfarrer Jungkamp von St. Joseph in Recklinghausen gerichtete öffentliche Aufforderung, er möge die von ihm in einer Versammlung aufgestellte Behauptung beweisen, daß die großen sozialistischen Bau-genossenschaften in Wien, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Bremen usw. für die Wohnungsverbände den Austritt aus der Kirche, die Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft und das Halten sozialistischer Zeitungen verlangen. Diese Behauptung taucht immer wieder in der bürgerlichen Presse auf, ohne daß sie bis jetzt bewiesen werden konnte.

Gewerkschaftliches

Die Katastrophe der Arbeitslosigkeit.

Hätten wir im vergangenen Jahre eine Kälte, wie sie seit Jahrzehnten nicht zu verzeichnen war, so haben wir heuer eine so milde Witterung, die nur in weit zurückliegender Zeit ihresgleichen sucht. Die Außenarbeiten hätten in diesem Winter überhaupt nicht unterbrochen zu werden brauchen. Und trotzdem haben wir eine Arbeitslosigkeit, die diejenige des Vorjahres noch übertrifft. Mehr als die Hälfte aller Bauarbeiter, und jeder achte Arbeiter der übrigen Industrien sind ohne Beschäftigung. Nach der Statistik des ADGB waren Ende Dezember 20,3 %, also mehr als 1/5 der Gewerkschaftsmitglieder, arbeitslos. Ende 1923 hatte die Arbeitslosigkeit nur einen Grad von 16,7 % erreicht. Der Niedergang des Baugewerbes in dieser Form ist seit der Währungsstabilisierung noch nicht zu vergleichen gewesen. Ueberdies ist auch die Arbeitslosigkeit in der Konjunkturgruppe wesentlich höher. In der Metallindustrie, in Holzgewerbe, in der Textilindustrie, im Nahrungsmittelgewerbe usw. ist die Beschäftigungslosigkeit ständig gewachsen. — Die weiblichen Mitglieder sind so gut wie die männlichen hiervon betroffen. Das ist eine Bilanz, die schwerer Funktionsstörungen der kapitalistischen Wirtschaft erkennen läßt. Man fragt sich vergeblich, weshalb in einem so milden Winter eine so tiefen-hafte Arbeitslosigkeit eintreten mußte.

Diesmal kann man den Niedergang der Wirtschaft nicht auf höhere Gewalten zurückführen. Es ist die Finanzkatastrophe oder die Unfähigkeit stehender Männer, die diese Massenarbeitslosigkeit auf dem Gewissen haben. In erster Linie ist es Herr Schacht, der durch seine Ab-sperungspolitik des Auslandskapitals diese Katastrophe zu verantworten hat. Die Gewerkschaften haben früh genug öffentlich gegen diese Art Wirtschaftspolitik gewandt. In es da nicht seine Strafe, daß die „Bergwerks-Zeitung“ vor einer „Mittelschicht des ADGB“ spricht. Dieses Ober-schicht hat sogar in der Nummer 12 auf die Handlungsweise des ADGB zur Arbeitslosigkeit zu sprechen. Die Gewerkschaften verlangen, daß die Kapitalnot durch das Heranziehen von Auslandskapital ge-löst werden sollte. Es gibt in der Tat keinen andern Ausweg. Ist die deutsche Wirtschaft nicht unendlich Schaden erleiden. Und da muß man sich an den Kopf

Bereinstell

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand erließ in der Nummer 44 vom 2. November 1929 eine Warnung an die Mitglieder vor der Teilnahme am sogenannten „Reichskongress der revolutionären Gewerkschaftsopposition“ in Berlin. Die Mitglieder wurden auf die Folgen der Teilnahme nachdrücklich hingewiesen.

Als Fortsetzung des „Reichskongresses der revolutionären Gewerkschaftsopposition“ werden nunmehr Bezirkskongresse gleicher Art abgehalten. Da es sich bei diesen um die Verfolgung der gleichen Tendenzen handelt, wie sie in unserer Bekanntmachung in der Nummer 44 vom 2. November 1929 des „Maler“ gekennzeichnet wurden, haben Kollegen, die diese Kongresse besuchen, die damals angekündigten Folgen zu gewärtigen.

Der Verbandsvorstand.

fassen, wenn man in dem obengenannten Blatt unter anderem folgendes liest: „Weder die deutsche Wirtschaft noch die Arbeiterschaft wird bereit sein, für eine sozialistische Mißwirtschaft den Preis einer unnötigen und darum doppelt gefährlichen starken Auslandsverschuldung auf sich zu nehmen.“ Da haben wir es! Die Mißwirtschaft der privaten Wirtschaftsführung liegt klar zu Tage. Die Gewerkschaften fordern mit durchaus schlagenden Be-weisen, wie Abhilfe geschaffen werden kann, und nun kommen derartige Leute her und reden nach der Methode „Halte den Dieb!“ von „ne. sozialistischen Mißwirtschaft.“ Ein dummeres Ablenkungsmanöver ist schwer vorstellbar. Wir werden aber auch in Zukunft nicht locker lassen, eine derartige Katastrophenspolitik zu kennzeichnen, wie sie es verdient. Zwei Millionen Arbeitslose bedeuten einen Schaden, den die Wirtschaft auf Monate hinaus zu spüren hat.

Arbeiterversicherung

Aus dem Verfahren vor den Oberversicherungsämtern.

Ueber das Verfahren in Streitigkeiten der Sozialversicherung herrscht vielfach noch Unklarheit. Es erscheint deshalb angebracht, hierauf einmal einzugehen. Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist gegen die Bescheide der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen die Urteile der Versicherungsämter (sofern die letzteren nicht endgültig sind) das Rechtsmittel der Berufung an die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes zulässig. Besondere Paragraphen regeln die Zuständigkeit der Oberversicherungsämter. Die Berufung selbst ist möglichst in schriftlicher Form bei dem zuständigen Oberversicherungsamt einzulegen. In Sachen der Krankenversicherung wird die Berufung jedoch bei dem Versicherungsamt eingelegt. Das Versicherungsamt hat sie dann unter Beifügung der Vorverhandlungen spätestens nach zwei Wochen dem Oberversicherungsamt weiterzugeben. Sehr wichtig ist folgende Bestimmung: „Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“ Leider wird diese Bestimmung sehr oft nicht beachtet. Es kann deshalb nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung zwingenden Rechts ist. Das Oberversicherungsamt darf einen in dieser Beziehung gestellten Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen nicht ablehnen. Leider gehen immer wieder Oberversicherungsämter so vor, daß sie derartige Anträge ablehnen. Sie gehen entweder auf einen solchen Antrag überhaupt nicht ein, noch machen sie die Anhörung des Arztes wenigstens von der Erlegung eines Kostenvorschusses abhängig. (Die Hinterlegung dieses Kostenvorschusses ist im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Das Oberversicherungsamt kann von dem Antragsteller einen Vorschuß verlangen.) Lehnt das Oberversicherungsamt einen derartigen Antrag ab, so hat der Versicherte das Recht, gegen das von dieser Behörde erlassene Urteil aus diesem Grunde Revision beim Reichsversicherungsamt einzulegen. In diesen Fällen muß dann das Reichsversicherungsamt das Urteil des Oberversicherungsamtes aufheben, da das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Derartige grundsätzliche Entscheidungen der höchsten Sozialversicherungsbehörde sind schon mehrfach gefällt worden, so daß die Rechtslage in diesem Sinne feststeht. Aus diesen bislang ergangenen Entscheidungen sind noch mancherlei Einzelheiten bemerkenswert. Nach einer derselben kann der Versicherte sogar das Anhören mehrerer bestimmter Ärzte beantragen. Das Oberversicherungsamt hat diese dann sämtlich zu hören. Selbstverständlich kann die Annahme des Antrages von der Leistung eines gewissen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Ebenso wie die Versicherungsträger Entschäden von mehreren Ärzten und Fachärzten einholen können, wenn dies notwendig erscheint, muß der Versicherte auch dasselbe Recht haben. Eine andere Entscheidung lautet: „Es ist gleichgültig, ob der Kläger einen bestimmten Arzt benennt, oder ob er nur den Antrag stellt, ein Entschaden von dem Arzt eines bestimmten Krankenhauses oder überhaupt nur von einem Krankenhaus oder einer Klinik einzufordern. Denn indem diese Ärzte oder die Klinik als Entschäden bezeichnet werden, ist damit derjenige örtlich und sachlich bestimmte Arzt genannt, der nach den vorhandenen Vorschriften dieses Entschäden zu erteilen und nach außen zu vertreten hat. Die Anhörung eines Arztes kann nicht verlangt werden, wenn die Entscheidung von einer Rechtsfrage abhängt, und wenn die Begutachtung durch einen Arzt und der etwaige Ausfall des Gutachtens ohne Einfluß auf den Ausfall des Urteils ist. Ist in dem Streitverfahren von

einer Partei ein bestimmter Arzt bereits einmal gehört worden, so kann der Antrag des Versicherten, denselben nochmals zu hören, abgelehnt werden. Kl.—3.

Fachtechnisches

Patentschau, zusammengestellt vom Patentbüro J. hannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 5. Auskünfte bereitwilligst.

Angemeldete Patente.

- Kl. 22h. S. 90 994. Vorrichtung zur Herstellung von eingedickten Ölen wie Standöl, Lithographenfirnis und Buchdruckerfirnis aus Leinöl und andern Ölen. Josef Sommer, Düsseldorf, Benrathstraße 3.
- Kl. 22h. B. 120 700. Verfahren zur Herstellung kauk-schhaltiger Lacke oder Firnisse. Dr. Hans Bucherer, München, Franz-Josef-Straße 38.
- Kl. 75c. Sch. 84 179. Verfahren zur Verlängerung der Lebensdauer von Anstrichen. Bakelite-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Lühnowstraße 32/36.
- Kl. 75c. D. 57 660. Farbspritzapparat. Friedrich Richard Dietrich, Pasing bei München, Langwiederer Straße 42.
- Kl. 75c. L. 75 832. Anstreichpösten zum Halten von Türen und dergleichen beim Lackieren. Wilhelm Leuer, Münster in Westfalen, Bremer Straße 27.
- Kl. 75d. M. 106 591. Oberflächenverzierung für Metall, Holz und dergleichen, insbesondere zur Verleibung des Aussehens eines Edelholzes. Mafa-Gesellschaft m. b. H. zur Herstellung künstlicher Oberflächen, Berlin NW 40, Alexanderufer 4.
- Kl. 82a. Sch. 85 850. Verfahren zur Verhütung bei Abtropfen von Lack beim Trocknen lackierter Felgen oder dergleichen. Benno Schilde Maschinenfabrik AG, Hertenfeld, S.-R.

Erteilte Patente.

- Kl. 75c. 490 967. Verfahren zum Aufspritzen von Farbe und ähnlichen Stoffen durch Preshluft. Alexander Grube, Leipzig, Fockestraße 37.
- Kl. 75c. 490 793. Zweiteiliger Behälter für Bronzefarben, in dem Bronzepulver und Bronzefinktur bis zum Gebrauch getrennt aufbewahrt sind. Lothar Krahenberger, Fürth in Bayern, Nürnbergberger Straße 136.
- Kl. 75c. 490 794. Einierpinsel. Enoch Marshall Reeves, Campbell, Missouri, USA.

Literarisches

Jahrbuch des Arbeiterrates Groß-Hamburg 1920. Der Arbeiterrat Groß-Hamburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, den vielen Gutachten und Berichten der Unternehmerrganisation gegenüber die Stimme der Arbeiterschaft zur Geltung zu bringen. Sowohl für die engere Landesbeziehung und für die Verwaltung Hamburgs wie auch, was noch wichtiger ist, für die Stellungnahme Hamburgs im Reich ist die Arbeiterschaft die entscheidende Kraft. Das Jahrbuch bietet reichhaltiges Material für alle an der Wirtschaft und Sozialpolitik Interessierten. Es wird aber nicht nur ein Nachschlagewerk für Referenten sein, sondern mit dem Jahrbuch ist die Arbeiterschaft für das sozialistische Bildungsziel der Gewerkschaften geschaffen worden. Da es sich um Hausgehilfen, Seelente, Chauffeure, Ladenaufseher, Kungarbeiter und Arbeiterinnen, um Fabrik- oder Heimarbeiter handelt, ob um Landarbeiter oder sonst eine Berufsgruppe, um Angehörige von Kleinbetrieben oder kleineren Werkstätten, das Jahrbuch des Arbeiterrates spricht zu ihnen, von ihren täglichen Nöten, und wie sich die Befreiung um ihre Hände klammert.

Geistiger Kampf. Von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Hannover-Ströbe. 1920. Preis kartoniert 1,80 M., in Ganzleinen mit Goldprägung 2,80 M. Der steile Kleinempfänger armüß, wenn er nicht von einem stolzen Glauben an eine große Sache getragen ist. Diesem Glauben an die Freiheit soll der „Geistige Kampf“ dienen. Er soll die arbeitenden Menschen rütteln, den Abgetäpften beleben und jeden einzelnen begreifen und befehlen mit kämpferischem Mut und proletarischem Stolz. Der Verfasser, der seit langen Jahren auf diesem Gebiete an unserm Verbandsballe arbeitet, behandelt in seinem neuen Buche alle großen proletarischen Ideen: Kampf und Charakter, Solidarität und Freiheit, Ver-suchen und Verzeihen. Auch der Jugend und den Frauen ist das begeisternd geschriebene Buch auf das Beste empfohlen. Es geht im Gewerkschaftskampfe um Menschlichkeit, Freiheit und Recht. Das Buch zeigt es.

Vom 27. Jan. bis 2. Febr. ist die 5. Beitragswoche
Vom 3. Febr. bis 9. Febr. ist die 6. Beitragswoche

Sterbetafel.

- Bremen. Am 10. Januar erlitt unter Kollege Heinrich Böbling in den Abendstunden einen Unfall, indem er von einem Lastauto überfahren wurde und an den Folgen am nächsten Tage verstarb.
- Frankfurt a. Main. (Zahlstelle Seligenstadt.) Am 9. Januar starb unser treuer Kollege Heinrich Waper im Alter von 50 Jahren nach längerem Leiden. Mitglied seit 1907.
- Hamburg. Am 14. Januar starb plötzlich nach kurzer Krankheit der Kollege Adolf Knudsen, geboren am 23. September 1880 in Norwegen.
- Kiel. Am 3. Januar starb nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege Julius Klink im Alter von 41 Jahren.
- Königsberg. Am 17. Januar starb unser Kollege Friedrich Kretschmann im Alter von 70 Jahren.
- München. Am 2. Januar schied unser lieber Kollege Georg Eber mit Frau und Tochter freiwillig aus dem Leben.

Ehret ihrem Andenken!

Vielefeld. Unser Verkehrslokal befindet sich von jetzt an Breitestraße 15 beim Wirt Vornrüben.

Wer kennt die Adresse des Kollegen Richard Herrmann, geb. 23. Dezember 1895 zu Wolfenbüttel? Seine Eltern ersuchen dringend um Nachricht. Die letzten Nachrichten kamen aus Nachen. Mitteilungen an Kollegen Berthold Bork, Wolfenbüttel, Jägerstraße 13.